

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	KI und Data Science - Fernstudium, M.Sc.
Hochschule:	Wilhelm Büchner Hochschule - Private Fernhochschule Darmstadt
Standort:	Darmstadt
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.07.2023 - 30.06.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen zunächst einen Grund für eine abweichende Entscheidung gesehen hatte.

Erste Behandlung

Auf S. 32 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest: „Unter Einbeziehung der Homogenisierungsphase, die für Studieninteressierte mit einem Bachelorabschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten verbindlich ist, vermittelt der Studiengang umfassende Kenntnisse im Bereich von KI und Data Science. Da grundlegende Voraussetzungen in den Bereichen KI, Data Science und maschinelles Lernen in ebendieser Homogenisierungsphase gelegt werden, wird die potenzielle Schwierigkeit gesehen, dass Studierenden, die diese nicht verpflichtend belegen müssen, möglicherweise Grundlagen fehlen könnten. Diese Einschätzung ergibt sich u.a. aus dem Blick auf die

grundständigen Bachelorangebote der WBH.“

Die Gutachtergruppe führt auf S. 43 noch weiter aus: „Der Studiengang verlangt sehr umfangreiche Eingangsvoraussetzungen, die in einem Bachelor-Studiengang Informatik ohne spezielle Vertiefung in Richtung Data Science/Künstliche Intelligenz gewöhnlich nicht erbracht werden. Studierende können dies durch eine einsemestrige Homogenisierungsphase, in der die entsprechenden Voraussetzungen nachgeholt werden können, kompensieren. Dies ist in der vielfältigen Hochschullandschaft sicher ein sehr sinnvoller Ansatz, sofern die Anforderung an Studieninteressierte klar kommuniziert wird. Auch bietet die WBH zwar eigene Bachelor-Studiengänge mit Vertiefungen Data Science, Big Data oder KI an, diese umfassen allerdings zu wenig ECTS-Punkte in den einschlägigen Bereichen, sodass auch hier eine vorgeschaltete Homogenisierungsphase notwendig wäre.“

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: § 12 Abs. 1 StakV fordert ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum. Die Gutachtergruppe hebt jedoch hervor, dass es hinsichtlich der Zugangsvoraussetzung fraglich ist, ob die grundlegenden Voraussetzungen im Bereich von KI und Data Science bei Bewerberinnen und Bewerbern in ausreichendem Maß vorhanden sind, um die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Da die „Prüfungsordnung des Masterstudiengangs KI und Data Science“ sieht unter § 2 Satz 3b nur eine Homogenisierungsphase für Studierende vor, die einen Bachelorabschluss von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten haben.

So ist der Anlage 2 zur Prüfungsordnung hinsichtlich der Homogenisierungsphase zu entnehmen: „Absolvent:innen der Bachelor-Studiengänge „B.Sc. Informatik“ (Inf), „B.Sc. Big Data und Data Science“ (DS) und „B.Sc. KI und Maschinelles Lernen“ (KI) haben einige Basis- und Wahlpflichtmodule in unterschiedlicher Zusammensetzung bereits absolviert.“

Gemäß § 2 Abs. 1 der „Prüfungsordnung des Masterstudiengangs KI und Data Science“ werden als Zugangsvoraussetzung definiert: „Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer ein Erststudium im Bereich Informatik mit Inhalten zur Künstlichen Intelligenz und Data Science oder ein vergleichbares Studium an einer deutschen Hochschule oder entsprechenden Institution mit mindestens siebensemestriger Dauer bzw. 210 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen hat. Der Studiengang ist vergleichbar, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten im Grundlagenbereich Informatik nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen auch Kompetenzen aus dem Data Science und der Künstlichen Intelligenz vorhanden sein.“

Dem gegenüber steht die Bewertung der Gutachtergruppe, die zum einen die Anforderung an Studieninteressierte nicht transparent genug formuliert sieht, wenn sie schreibt: „Es wird daher nachdrücklich empfohlen, Studieninteressierte proaktiv auf die Voraussetzungen des Masterstudiengangs hinsichtlich Inhalte und ECTS-Punkte hinzuweisen.“ (Akkreditierungsbericht S. 44)

Zum anderen lässt der Akkreditierungsbericht Zweifel daran aufkommen, dass die Zugangsvoraussetzung auch unter Berücksichtigung der Homogenisierungsphase erfüllt werden kann: „Auch bietet die WBH zwar eigene Bachelor-Studiengänge mit Vertiefungen Data Science, Big Data oder KI an, diese umfassen allerdings zu wenig ECTS-Punkte in den einschlägigen Bereichen, sodass auch hier eine vorgeschaltete Homogenisierungsphase notwendig wäre.“ (Akkreditierungsbericht, S.

43)

Die Ausführung der Gutachtergruppe legt nahe, dass die bestehenden Zugangsvoraussetzungen (auch unter Berücksichtigung der Homogenisierungsphase) nicht sicherstellen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht werden können. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats kann das Kriterium unter diesen Voraussetzungen nicht als erfüllt bewertet werden, da ausweislich des Gutachtens Zweifel an der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele bestehen. Daher muss die Hochschule spätestens im Rahmen der Aufgabenerfüllung diesen Mangel durch Anpassung des Curriculums und der Qualifikationsziele oder durch Spezifizierung der Zulassungsvoraussetzungen heilen. Alternativ ist auch eine Ausweitung des Studiengangs auf vier Semester zu erwägen.

Zweite Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule eine überarbeitete Prüfungsordnung vorgelegt. Darin ist nun vorgesehen, dass jeder Bewerbende einen individuellen Zulassungsprozess durchläuft. Weiter legt § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung fest, dass Kompetenzen aus dem Bereich Data Science und der Künstlichen Intelligenz vorhanden sein, wie sie in den Basismodulen der Homogenisierungsphase enthalten sind. Die Prüfungsordnung führt weiter aus, dass die entsprechenden Module aus der Homogenisierungsphase zusätzlich zu Beginn des Studiums absolviert werden müssen, wenn diese Kompetenzen nicht vorliegen sollten, und verweist auf eine tabellarische Modulübersicht im Anhang.

Aufgrund der überarbeiteten Prüfungsordnung ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats sichergestellt, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht werden können. Der aus dem Gutachten hergeleitete Zweifel an der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele ist durch die Spezifizierung der Zulassungsvoraussetzungen entkräftet. Von der avisierten Auflage wird abgesehen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs KI und Data Science vom 20.09.2023 in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

